

<b>Antragsteller</b>			
Name, Vorname, Firma			
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon (mit Vorwahl)		E-Mail	

Eingangsstempel der Stadt Velten
Aktenzeichen (wird von der Behörde ausgefüllt)

Stadt Velten  
 Fachbereich Stadtentwicklung/Bau/Ordnung  
 Sachbearbeitung Baumschutz  
 Rathausstraße 10  
 16727 Velten

**Antrag auf Baumfällung /  
 Baumschnitt in der Stadt Velten auf  
 Grundlage der Baumschutzsatzung  
 vom 04.11.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Fällung/den Rückschnitt folgendes Baumes/folgender Bäume.

**Grundstück\***

Straße, Hausnummer	Flur	Flurstück
--------------------	------	-----------

**Eigentümer** (anzugeben bei Abweichung vom Antragsteller)

Name, Vorname
vollständige Anschrift

**Baumart/durchzuführende Maßnahmen**

Baumart*	Stammumfang* (gemessen in 1,30 über dem Boden)	durchzuführende Maßnahmen* (Baumschnitt oder Fällung)

**Begründung\*** (falls Platz nicht ausreichend, bitte gesondertes Blatt nutzen)


--

### Ersatzpflanzung bei Fällung

Nach § 5 Abs. 4 Baumschutzsatzung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz für eine Fällung Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen.

- Ich nehme die Ersatzpflanzung auf dem selbem Grundstück vor.
  
- Ich nehme die Ersatzpflanzung auf folgendem Grundstück in Velten vor:

Grundstückseigentümer	Zustimmung durch Unterschrift des Eigentümers des Ersatzgrundstücks
Straße / Hausnummer	

- Ich habe keine Möglichkeit der Ersatzpflanzung. Bitte errechnen Sie einen Ausgleichbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Baumschutzsatzung.

### Vor-Ort-Termin / Betretungsbefugnis

- Bitte vereinbaren Sie mit mir/uns einen gemeinsamen Besichtigungstermin.
  
- Dem/Der Mitarbeiter/in der Stadt Velten wird die zur Bearbeitung des Antrages erforderliche Betretungsbefugnis des Grundstücks erteilt.

### Anlagen

- Bestandsskizze\*
  
- Foto/s\*
  
- weitere Begründung (bitte Zusatzblätter verwenden)

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer (falls abweichend)

### Hinweise:

\* Pflichtangaben/Pflichtanlagen für eine abschließende Bearbeitung

1. Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velten.
2. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Baumes, so hat der Eigentümer den Antrag zu unterschreiben. Die Angaben zum Eigentümer sind anzugeben.
3. Der Antrag muss zwingend eine Begründung enthalten. Die Stadt Velten kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Gutachtens über die Vitalität oder die Standsicherheit für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen.
4. Die Bearbeitungszeit eines zur Fällung beantragten Baumes beträgt bis zu 4 Wochen.
5. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre befristet. Auf Antrag kann die Genehmigung um ein weiteres Jahr verlängert werden.
6. Mit der Beseitigung von geschützten Bäumen darf erst begonnen werden, wenn die hierfür notwendige Genehmigung vorliegt.
7. Die zur Genehmigung beantragte Maßnahme muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

- 8. Die unerlaubte Beseitigung, Beschädigung oder Beeinträchtigung geschützter Bäume stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ersatzpflanzungen werden für unerlaubte Fällungen ebenfalls festgelegt.
- 9. Die Baumschutzsatzung kann in der Stadt Velten, Fachbereich Stadtentwicklung/Bau/Ordnung, Rathausstraße 10, 16727 Velten oder auf der Internetseite [www.velten.de](http://www.velten.de) unter Ortsrecht eingesehen werden. Auskünfte erteilt Frau Hamid unter 03304/379 138

**Informationspflicht/Einwilligung bei Erhebung von personenbezogenen Daten beim Betroffenen**

Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Stadt Velten, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ines Hübner, Rathausstr. 10, 16727 Velten, erhebt Ihre Daten zweckgebunden und vorgangsbezogen für einen oder mehrere Bearbeitungsvorgänge. Die Erbringung der Dienstleistung/ Vorgangsbearbeitung ist von der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten abhängig.

Die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die eigenen personenbezogenen Daten. Sollen Daten mehrerer Personen verwendet werden, müssen diese individuell einwilligen, denn es darf niemand über das informationelle Persönlichkeitsrecht einer anderen Person verfügen.

Sie haben das Recht der Datenerhebung jederzeit zu widersprechen.

Auskunft erteilen die zuständigen Sachbearbeiter/innen und die behördliche Datenschutzbeauftragte.

Mit meiner Unterschrift willige ich der Erhebung von personenbezogenen Daten ein.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer (falls abweichend)